

54. In welchem Umfange haftet eine juristische Person außerkontraktlich für unerlaubte Handlungen ihrer Organe oder Angestellten, insbesondere der Staat für unerlaubte Handlungen seiner Beamten?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 25. Oktober 1900 i. S. B. (Rl.) w. hamb.  
Finanzdeputation (Bekl.). Rep. VI. 158/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselst.

E. v. R. G. Entsch. in Zivil. XLVII.

16

Die Revision gegen das Berufungsurteil, welches eine von dem auf der StraÙe verunglückten Kläger erhobene Deliktsklage abgewiesen hatte, ist zurückgewiesen worden aus den folgenden

Gründen:

„Der Klaganspruch betrifft den Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch einen Unfall entstanden sei, von welchem er infolge einer plötzlich entstandenen Senkung einer Stelle des Fahrweges zwischen dem Amerikaquai und dem O'Swaldquai in Hamburg betroffen worden ist. Das Landgericht hat den hamburgischen Staat hierfür bezwegen für verantwortlich erklärt, weil jene Senkung auf ein Verschulden zweier Staatsbeamten, des Baumeisters Sch. und des Inspektors L., zurückzuführen sei, insofern diese versäumt hätten, durch pflichtgemäÙe Aufsicht eine mangelhafte Untermauerung der betreffenden Stelle der StraÙe, welche kurz vorher bei Gelegenheit einer Veränderung an der Sielanlage vorgenommen war, zu verhindern. Das Berufungsgericht hat dagegen die Frage wegen des Verschuldens jener Beamten offen gelassen und die Klage deshalb abgewiesen, weil dieselben nicht zu denjenigen Willensorganen des hamburgischen Staates gehören, deren Handlungen in Ansehung der Deliktshaftung gemeinrechtlich als eigene Handlungen des Staates zu gelten haben würden. Diese Entscheidung verstößt nicht, wie der Revisionskläger hat ausführen wollen, gegen gemeinrechtliche Normen.

Mit Recht ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß durch gemeines deutsches Gewohnheitsrecht die juristischen Personen, die nach römischem Rechte für deliktsunfähig galten, in dieser Beziehung den physischen Personen gleichgestellt worden sind, insofern die rechtswidrigen Handlungen der sie vertretenden Willensorgane, soweit diese in Angelegenheiten der juristischen Person handeln, privatrechtlich als Handlungen dieser selbst aufzufassen sind, daß aber abgesehen hiervon die juristischen Personen in dem fraglichen Punkte auch nicht etwa dadurch den physischen Personen gegenüber ungünstiger gestellt sind, daß sie für Verschuldungen aller ihrer Angestellten und Vertreter auch in Fällen hafteten, wo dies einer physischen Person nicht obliegen würde. In diesem Sinne sind auch viele Entscheidungen des Reichsgerichtes ergangen, übrigens nicht nur für das gemeine Recht, sondern auch für das preußische Landrecht, für welches aus der Bestimmung des § 82 XI. II. Tit. 6 dasselbe Ergebnis gezogen

worben ist. Allerdings ist in neuerer Zeit vom I. Civilsenat in Sachen des Reichsfiskus wider die Norddeutsche Versicherungs-gesellschaft u. Gen.,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 184 flg., auch bei  
Seuffert, Archiv Bd. 53 Nr. 74,

die juristische Person für haftbar erklärt worden für widerrechtliches Verhalten nicht bloß ihrer Willensorgane, sondern aller solchen An-gestellten, die verfassungsmäßig innerhalb des ihnen angewiesenen Ge-schäftskreises zum selbständigen Handeln für sie berufen seien; aber mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß es sich mit dem angeführten Urteile durch seine Entscheidung nicht in Widerstreit setze, weil dort wesentliches Gewicht auf den Umstand gelegt ist, daß damals ein Zuwiderhandeln gegen ein eine specielle Zwangspflicht auferlegendes Gesetz in Frage stand, während hiervon im gegenwärtigen Falle nicht die Rede ist, sodaß nicht erörtert zu werden braucht, ob auch nur für Fälle jener Art der Ansicht des I. Civilsenates beizutreten sein würde. Auch die von dem Kläger angerufene Entscheidung des III. Civilsenates vom 27. Februar 1900 in Sachen des Bezirks-verbandes Kassel wider L. und Gen. (gedruckt in den Beitr. zur Erläut. des deutschen Rechts Bd. 44 S. 715 flg.) kann den er-kennenden Senat nicht zum Abgehen von seiner früheren Recht-sprechung oder zur Verweisung einer Vorfrage an die vereinigten Civilsenate veranlassen. Denn auch in dieser Entscheidung geht der III. Civilsenat davon aus, daß nur das Verschulden eines Willens-organes, nicht auch eines sonstigen Angestellten, der juristischen Person als deren eigenes Verschulden gelten kann; er hat nur keinen Grund gefunden, der Annahme des damaligen Berufungsgerichtes, daß der dort in Frage kommende Begeaufseher ein solches Organ sei, entgegenzutreten. Wenngleich der Begriff hierbei eine etwas weite Ausdehnung erfahren zu haben scheint, so ist doch umsoweniger Anlaß gegeben, hier eine rechtsgrundfähliche Abweichung von den von dem erkennenden Senate befolgten Normen anzunehmen, als der III. Civilsenat sonst immer auch seinerseits an diesen festgehalten hatte (vgl. die Sachen Rep. III. 194/93 [Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 146 flg.], 324/98 und 245/99<sup>1</sup>) und durch nichts angedeutet hat, daß er jetzt von diesen abgehen wolle.

<sup>1</sup> Abgedruckt in Bd. 45 dieser Sammlung Nr. 42 S. 162.

Ob in der vorliegenden Sache das Oberlandesgericht bereits in für die Revisionsinstanz maßgebender Weise festgestellt hat, daß die fraglichen beiden Beamten nach den hamburgischen Verwaltungseinrichtungen nicht solche Willensorgane seien, deren Handlungen der Staat als die seinigen gelten lassen müßte, kann als zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls kommt ihnen auch nach der Ansicht des Revisionsgerichtes diese Eigenschaft nicht zu, da sie dafür in der Staatsverwaltung eine viel zu untergeordnete Stellung einnehmen und nicht etwa einem ganzen Verwaltungszweige als selbständig leitende Beamte vorgelegt sind.“ . . .